

# Satzung

der

## Krieger- und Soldatenkameradschaft Schönberg

### **§ 01. Name und Sitz**

- § 01.01 Der Verein wurde am 07. September 1909 gegründet und führt den Namen „Krieger- und Soldatenkameradschaft Schönberg“.
- § 01.02 Der Sitz ist in Schönberg und wird unter der Anschrift des 1. Vorstandes geführt.
- § 01.03 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden..  
Nach Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
- § 01.04 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 02 Zweck und Aufgaben**

- § 02.01 Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 02.02 Zweck des Vereins ist die Veteranen- und Reservistenbetreuung.  
Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
  - a. Betreuung von ehemaligen und aktiven Soldaten sowie Reservisten
  - b. Beratung über die mit dem Soldat sein zusammenhängenden Fragen
  - c. Denkmalpflege – insbesondere die Gestaltung und Pflege der Kriegerdenkmäler
  - d. Förderung und Unterstützung der Kriegsgräberfürsorge
  - e. Wahrung des Gedenkens an die Kriegsoffer, insbesondere durch die Gestaltung und Mitwirkung an Gedenkfeiern
  - f. Würdigung der verstorbenen Mitglieder beim Begräbnis
  - g. Förderung der Volksbildung durch Wahrung und Überlieferung der Geschichte
  - h. Pflege des überlieferten Brauchtums

### **§ 03 Gemeinnützigkeit**

- § 03.01 Der Verein hat keinen wirtschaftlichen, sondern einen ideellen Zweck zur Pflege der Treue und Liebe zum Vaterland unter Fernhaltung jedes politischen und konfessionellen Betriebes.
- § 03.02 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 03.03 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 03.04 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 03.05 Ehrenamtlich tätigen Personen kann im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eine Kostenerstattung gewährt werden.

### **§ 04 Geschäftsjahr**

- § 04.01 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 05**

### **Mitgliedschaft**

- § 05.01 Mitglied kann jeder Kriegsteilnehmer und Reservist nach Ableistung des Grundwehrdienstes werden. Reservist im Sinne dieser Satzung ist jeder gediente Bundeswehrangehörige, der das Gelöbnis bzw. den Eid abgelegt hat.
- § 05.02 Mitglied in der Kameradschaft kann auch jede Person werden, die den Zweck und die Aufgaben der Kameradschaft unterstützen will. Dazu zählen auch Zivildienstleistende und Frauen.
- § 05.03 Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung unter Anerkennung der Vereinssatzung. Die Satzung wird damit anerkannt. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über die Aufnahme und die Aufnahmebedingungen entscheidet die Vorstandschaft. Eine Ablehnung ist ohne Begründung dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- § 05.04 Mitglieder, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeiten ausserordentliche Verdienste in der Kameradschaft erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglieder ernannt werden.
- § 05.05 Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- § 05.06 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch vereinschädigendes Verhalten oder bei der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft aus der Kameradschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe schriftlich dem auszuschliessendem Mitglied mitzuteilen. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu einer Entscheidung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft. Zur Mitgliederversammlung ist der Betroffene mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Bei einem Ausschluss hat der Betroffene keinen Anspruch auf Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.
- § 05.07 Beim Ableben eines Mitglieds wird der/die Verstorbene mit einem Kranz oder Blumenschale (bei Frauen), der Fahnenabordnung und Musik geehrt. Kriegsteilnehmer und Reservisten werden zusätzlich mit einem Ehrensalue und dem Lied vom „Guten Kameraden“ geehrt. Bei Beerdigungsorten mit grösseren Entfernungen sind Einschränkungen möglich.

## **§ 06**

### **Beiträge**

- § 06.01 Die Höhe des Jahresbeitrages beschliesst die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Beitragseinzug erfolgt mittels eines Lastschrifteneinzuges nach schriftlicher Einzugsermächtigung.

## **§ 07.**

### **Organe**

- § 07.01 Die Organe des Vereins sind
- a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung

## **08**

### **Der Vorstand**

- § 08.01 Der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand. Im Falle der Verhinderung leitet der 2. Vorstand die Vereinsgeschäfte.  
Dem Vorstandsgremium gehören an:  
1. Vorstand  
2. Vorstand  
Schatzmeister und Stellvertreter  
Schriftführer  
Beisitzer nach der Anzahl der Mitglieder
- § 08.02 Die Vorstandschaft bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins und bereitet Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vor. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Die Vorstandsmitglieder müssen 3 Tage vorher geladen werden.
- § 08.03 Für zweckgebundene Ausgaben kann der 1. Vorstand allein bis zu einer Höhe von Euro 500,00 verfügen. Dem Vorstandsgremium obliegt eine Summe in Höhe von Euro 2.500,00. Bei Verfügungen darüber hinaus bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- ## **§ 09 Mitgliederversammlung**
- § 09.01 Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller erschienenen Mitglieder und ist die oberste Instanz der Kameradschaft.
- § 09.02 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft jährlich einmal einzuberufen.
- § 09.03 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen von der Vorstandschaft einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Eine Einberufung kann auch von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe sowie der Vorlage einer Unterschriftenliste verlangt werden.
- § 09.04 Die Einladung zu den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen hat durch Bekanntgabe in den Medien zu erfolgen.
- § 09.05 Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 10 Tage vor der Versammlung vorliegen.
- § 09.06 Nach dem Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer ist über die Entlastung der Vorstandschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zu entscheiden. Bei Ablehnung ist innerhalb von 6 Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- § 09.07 Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied haben Ersatzwahlen bei der nächsten Jahresauptversammlung zu erfolgen.
- § 09.08 Die gefassten Beschlüsse sind mit Angabe des Abstimmungsverhältnisses zu protokollieren und vom Vorstand sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- § 09.09 Bei einem Wechsel des Schatzmeisters ist über die Kassenübergabe ein schriftliches Übergabeprotokoll anzufertigen, das vom Übergebenden und vom Übernehmenden sowie vom 1. und 2. Vorstand durch Unterschrift rechtswirksam wird.
- § 09.10 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Wahl der Vorstandschaft**

- § 10.01 Alle Gremiumsmitglieder werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung für 4 Jahre gewählt und sind immer wieder wählbar.
- § 10.02 Nach Ablauf der Amtszeit bleibt die Vorstandschaft bis zur Neuwahl im Amt.
- § 10.03 Die Wahl des 1. und 2. Vorstandes sowie des Schatzmeisters erfolgt in schriftlicher Form. Alle weiteren Ämter können per Aklamation gewählt werden.
- § 10.04 Gewählt werden können nur anwesende Mitglieder. Liegt jedoch der Versammlung eine schriftliche Bestätigung eines abwesenden Bewerbers für die Annahme eines eventuellen Amtes vor, kann auch dieses Mitglied gewählt werden.

## **§ 11 Finanzen**

- § 11.01 Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie aus Veranstaltungen.
- § 11.02 Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 11.03 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- § 12.01 Die Auflösung des Vereins kann bei Unerfüllbarkeit des in der Satzung bestimmten Zweckes, bei Absinken der Mitgliederzahl unter 7 Mitglieder oder durch den Verzicht auf die Rechtsfähigkeit erfolgen.
- § 12.02 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenden ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschliessen können. Liquidator ist der letzte gewählte Vorstand.
- § 12.03 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen, die Vereinsfahnen sowie das Inventar mit allen Unterlagen zur Verwaltung und Verwahrung an die Gemeinde Schönberg übergeben.
- § 12.04 Das Vereinsvermögen darf ausschliesslich für die gemeinnützigen Zwecke der Denkmalpflege sowie der Kriegsgräberfürsorge verwendet werden.
- § 12.05 Bei einer Vereinswiedergründung ist das Restkapital mit den Fahnen und dem Inventar an den Verein zurückzugeben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- § 08.01 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. Februar 2008 bei 33 anwesenden Mitgliedern mit 29 Ja-Stimmen beschlossen.
- § 08.02 Die Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht hinterlegt. Änderungen in der Satzung sind notariell zu beglaubigen. Im Vereinsregister ist eine neue geänderte Satzung vorzulegen.
- § 08.03 Gerichtsstand für Vereinsangelegenheiten ist das Amtsgericht Mühlendorf a. Inn.

Schönberg, den 16. Februar 2008

.....  
Josef Gebler (1. Vorstand)

.....  
Michael Moosner (2. Vorstand)